

Zentralverband des Deutschen Handwerks

Der Präsident

Frau
Bärbel Ettig
Vorstandsvorsitzende
bpbb e. V.
Bundesverband professioneller
Buchhalter und Bilanzbuchhalter
Am Plan 10a
01257 Dresden

Berlin, 21. März 2023

Ihr Schreiben vom 25. Februar 2023 Erweiterung der Befugnisse

Sehr geehrte Frau Ettig,

ich bedanke mich für Ihr Schreiben und die darin zum Ausdruck gebrachte gemeinsame Zielsetzung einer bedarfsgerechten und qualitativ hochwertigen Beratung von Handwerksbetrieben durch die Mitglieder Ihres Verbandes.

Wir stimmen im Ziel überein, dass eine umfassende betriebswirtschaftliche Beratung von Handwerksbetrieben gerade in heutigen Zeiten essenziell ist und die reine Deklarationsberatung immer mehr in den Hintergrund tritt. Insoweit ist die Wahrnehmung von Buchhaltungsaufgaben durch Nicht-Steuerberater sicherlich ein geeigneter Weg, um die von Ihnen skizzierte Überlastung von Steuerberatern zu reduzieren und somit Freiräume für Steuerberatung bezüglich Digitalisierung und betriebswirtschaftlicher Notwendigkeiten zu schaffen.

Das von Ihnen zitierte Urteil zur Einrichtung von Lohnkonten von Nicht-Steuerberatern ist Ausdruck der fortschreitenden Digitalisierung. Inwieweit sich diese Auffassung des Landgerichtes München zu einer herrschenden Meinung herausbildet und damit eine Anpassung des Steuerberatungsgesetzes erforderlich macht, bleibt abzuwarten. Einer gesetzlichen Verankerung einer herrschenden Rechtsprechung stehen wir selbstverständlich offen gegenüber.

Die von Ihnen erwähnte Erweiterung des Aufgabenkreises von Bilanzbuchhaltern um die Erstellung von Umsatzsteuervoranmeldungen ist ein interessanter Aspekt. Die Umsatzsteuer ist in den letzten Jahren zu einem besonders beratungsintensiven Bereich geworden, da die Umsatzbesteuerung durch mannigfaltige Änderungen (z. B. Reverse-Charge- und das One-Stop-Verfahren bei innergemeinschaftlichen Leistungen) die Fehleranfälligkeit deutlich erhöht hat. Insofern sind Handwerksbetriebe auf eine hochqualifizierte Beratung gerade im Umsatzsteuerbereich angewiesen. Insofern vermag ich Ihre Argumentation, dass ggf. Umsatzsteuervoranmeldungen im Rahmen der Jahreserklärung durch den Steuerberater geändert werden können, nur bedingt folgen. Denn zunächst stehen Umsatzsteuervoranmeldungen gemäß § 168 Abgabenordnung einer Steuerfestsetzung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung gleich; zum anderen ist eine qualifizierte Beratung über die Umsatzsteuer bereits im Rahmen der Auftragskalkulation und Rechnungsstellung hiervon losgelöst und bedarf bereits in diesem Stadium einer eingehenden und sorgfältigen Beratung. Im Übrigen darf ich daran erinnern, dass das Steuerstrafrecht die Hinterziehung auf Zeit kennt, so dass ich Ihrem Hinweis auf eine mögliche Korrektur im Rahmen der Jahreserklärung nicht uneingeschränkt folgen kann.

Ihrer Initiative, dass Handwerksbetriebe durch Entlastung durch Steuerberater eine qualitativ gute Beratung erfahren, stehe ich offen gegenüber und unterstütze auch innovative Ideen jederzeit. Ziel muss aber die Aufrechterhaltung einer qualitativ hochwertigen Beratung gerade im Bereich der Steuern der Handwerksbetriebe sein und bleiben. Dieses Ziel ins Auge fassend, sehe ich einem weiteren Austausch mit Ihnen gern entgegen und verbleibe

mit freundlichen Grüßen



Jörg Dittrich
Präsident